



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 21. September 1911.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.-G. S. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit der Maßgabe festgestellt, daß in den genannten Gebieten nicht ohne behördliche Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden dürfen.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr das Verzeichnis der nicht schiffbaren, nicht besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flußgebietes der Straduna, enthaltend die Straduna von der Ortslage Sabuschütz an abwärts, den Teschenauer-Graben von der Ortslage Militisch an abwärts und den Swornike-Graben von der Eisenbahnbrücke Kesselwitz an abwärts in den Kreisen Leobschütz, Kosel, Neustadt und Oppeln, auf welche die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1905 Anwendung finden sollen, aufgestellt.

Dem Verzeichnis sind Pläne beigegeben, in welchen der Umfang des Ueberschwemmungsgebietes in blauer Farbe, mit roten Linien umrändert, eingetragen ist.

Das Verzeichnis mit den dazu gehörigen Plänen liegt

1. für die im Kreise Leobschütz im Ueberschwemmungsgebiet der Straduna gelegenen Gemarkungen und für die im Kreise Kosel im Ueberschwemmungsgebiet des Teschenauer Grabens gelegenen Gemarkungen Militisch und Teschenau in der Zeit vom 5. Oktober bis einschließlich 16. November d. Js. bei dem Amtsvorsteher in Casimir während der Amtsstunden von 8 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr vormittags, und
2. für die in den Kreisen Kosel, Neustadt und Oppeln im Ueberschwemmungsgebiet der Straduna und des Swornike-Grabens gelegenen Gemarkungen in der gleichen Zeit auf dem Landratsamte Kosel O.-S. während der Amtsstunden von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags

zu Jedermanns Einsicht aus.